

**Vereinbarung  
zur Bildung und zum Betrieb  
einer Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Land-  
entwicklung  
zwischen dem Ostalbkreis und dem Landkreis Heidenheim**

**Präambel**

Das Landratsamt Ostalbkreis und das Landratsamt Heidenheim sind seit Inkrafttreten der Verwaltungsreform zum 1. Januar 2005 untere Flurneuordnungsbehörden.

Der Ostalbkreis hat zu diesem Zeitpunkt ein Grundteam erhalten, der Landkreis Heidenheim hat auf ein Grundteam verzichtet und hat daher für die Aufgabenerledigung kein eigenes Flurneuordnungspersonal.

Die Durchführung der Flurneuordnungsverfahren im Ostalbkreis erfolgt durch das ihm zugewiesene Grundteam und in beiden Landkreisen durch die abgeordneten Bediensteten des Landes Baden-Württemberg.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Ostalbkreis und der Landkreis Heidenheim errichten und betreiben nach § 16 Abs. 1 LVG eine gemeinsame Dienststelle zur Erfüllung der Aufgaben der Flurneuordnung und Landentwicklung. Sitz der Dienststelle ist Ellwangen. Die Dienststelle nimmt die Aufgaben der Flurneuordnung und Landentwicklung für den Landkreis Heidenheim und für den Ostalbkreis wahr.

**§ 2 Organisation und Zuständigkeit**

(1)

Für die gemeinsame Dienststelle stellt der Ostalbkreis zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 die entsprechende Querschnittsstruktur und Ausstattung bereit. Vom Landrat des Ostalbkreises wird im Einvernehmen mit dem Landrat des Landkreises Heidenheim ein Leiter sowie dessen Stellvertreter bestellt. Die Regelungen des Landes zur Bestellung der leitenden Fachbeamten bleiben von diesem Vertrag unberührt. Die Landkreise bleiben für ihr jeweiliges Gebiet sachlich zuständig.

(2)

Angelegenheiten, die die Dienststelle nicht unmittelbar in einer Aufgabe nach § 1 betreffen, werden vom Leiter der Dienststelle, dessen Stellvertreter und weiteren Mitarbeitern des Ostalbkreises, die für die Organisation und Koordination der gemeinsamen Dienststelle sowie für weitere Querschnittsaufgaben zuständig sind, wahrgenommen.

(3)

Einzelheiten zur Ausgestaltung und zum Betrieb der gemeinsamen Dienststelle sowie Regelungen der Arbeitsabläufe und der Zusammenarbeit werden von den Vertragspartnern einvernehmlich geregelt. Die gemeinsame Dienststelle wird dem für Flurneuordnung und Landentwicklung zuständigen Dezernenten beim Ostalbkreis unterstellt.

(4)

Beide Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig zeitnah und regelmäßig über alle für beide Landkreise wichtigen Angelegenheiten, Vorhaben, Planungen und Maßnahmen von Bedeutung für die Flurneuordnung. Zur Information und Zusammenarbeit finden bei Bedarf Abstimmungsgespräche statt, die auch die Schwerpunktsetzung des Personaleinsatzes beinhalten.

### § 3 Kostenverteilung

(1)

Der Ostalbkreis erhält für seine Beschäftigten (bisheriges Grundteam) eine Kostenerstattung für Personal-, Unterbringungs-, IuK- und Sachkosten nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG). Darüber hinaus erhält der Ostalbkreis auch für die vom Land abgeordneten Mitarbeiter die Kostenerstattung seitens des Landes Baden-Württemberg.

(2)

Der Landkreis Heidenheim stellt dem Ostalbkreis die ihm zustehenden Erstattungen für Unterbringungs-, IuK- und Sachkosten zur Verfügung und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Gelder vom Land direkt an den Ostalbkreis ausbezahlt werden. Er ermächtigt den Ostalbkreis ferner, hinsichtlich der finanziellen Ausstattung Verhandlungen auch im Namen des Landkreises Heidenheim zu führen. Dasselbe gilt für einmalige finanzielle Zuschüsse des Landes zur Bewältigung der Behördenneustrukturierung nach dem Verwaltungsstrukturreformgesetz bzw. dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform (sog. Migrationskostenzuschüsse).

### § 4 Personal

(1)

Das Personal des Grundteams des Ostalbkreises wird der gemeinsamen Dienststelle zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 zur Verfügung gestellt. Die für die Aufgabenerfüllung vom Land abgeordneten Mitarbeiter werden von den Vertragspartnern für die gemeinsame Dienststelle zur Verfügung gestellt.

(2)

Die im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Antrag anfallenden Kontrollaufgaben in der Landwirtschaft im Landkreis Heidenheim (InVeKoS, Flurstückskulisse, SchALVO) werden bis zu 115 Manntagen vorrangig von den vom Land abgeordneten Mitarbeitern erbracht.

(3)

Notwendige Liegenschaftsvermessungen werden bei Flurneuordnungsverfahren im Landkreis Heidenheim durch die untere Vermessungsbehörde des Landkreises Heidenheim und bei solchen im Ostalbkreis durch die untere Vermessungsbehörde des Ostalbkreises als freiwillige Leistungen unterstützt.

(4)

Die Vertragspartner gewährleisten die Beachtung des § 33 a Landesdatenschutzgesetz (LDSG) hinsichtlich der Datenverarbeitung in der gemeinsamen Dienststelle. Nach § 33 a Satz 6 LDSG ist das Nähere durch gemeinsame interne Dienstanweisung zu regeln.

#### **§ 5 Unterbringung und Sachausstattung**

(1)

Die Ausstattung der Dienststelle wird, soweit diese nicht nach § 1 d AGFlurbG vom Land zur Verfügung gestellt wird, vom Ostalbkreis gestellt. Die gesamte Ausstattung steht allen Beschäftigten nach Maßgabe der dienstlichen Organisation zur Verfügung.

(2)

Für Anschaffungen und für die Inanspruchnahme der Diensträume ist der Dienststellenleiter verantwortlich. Anschaffungen werden vom und für den Ostalbkreis erworben und werden Eigentum des Ostalbkreises.

#### **§ 6 Auftritt der Dienststelle nach Außen**

(1)

Die gemeinsame Dienststelle als solche tritt im fiskalischen Bereich nach Außen hin als Teil des Landratsamts Ostalbkreis auf. Insbesondere werden privatrechtliche Verträge im Namen des Landratsamts Ostalbkreis geschlossen, privatrechtliche Rechtsstreitigkeiten werden in dessen Namen geführt.

(2)

Für den Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung werden jeweils die Briefköpfe der Landkreise mit dem Zusatz „Gemeinsame Flurneuordnungsstelle Ostalbkreis und Landkreis Heidenheim“ verwendet. Für den übrigen Schriftverkehr wird der Briefkopf des Landratsamts Ostalbkreis mit dem genannten Zusatz verwendet.

### § 7 Kommunikation, EDV

(1)

Die gemeinsame Dienststelle wird an die Telefonanlage des Landratsamts Ostalbkreis angeschlossen.

(2)

In der gemeinsamen Dienststelle wird vom Ostalbkreis ein einheitliches elektronisches Datenverarbeitungssystem errichtet, das allen Mitarbeitern der Dienststelle auch den Zugang zum Internet für dienstliche Zwecke ermöglicht. Die Software ist in der gesamten Dienststelle einheitlich. Die Dienststelle wird an das allgemeine Datenverarbeitungssystem des Landratsamts Ostalbkreis angeschlossen. Die Dienststelle erhält eine einheitliche E-Mail-Adresse.

### § 8 Haushalt

Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Dienststelle werden im Rahmen des jeweiligen Haushalts des Ostalbkreises veranschlagt.

### § 9 Inkrafttreten, Laufzeit dieser Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft und endet am 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr gekündigt wird. Die erstmalige Kündigung mit Wirkung zum 31.12.2013 müsste daher bis spätestens zum 31.12.2012 erfolgen. Soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten § 60 und § 62 LVwVfG entsprechend.

### § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dennoch wirksam. Die Vertragspartner ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung, die unter Berücksichtigung von Treu und Glauben den Zielen des Vertrages und den Interessen der Beteiligten so weit wie möglich entspricht.

Aalen,

Heidenheim,

Klaus Pavel  
Landrat

Hermann Mader  
Landrat